

20. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
21. *Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2000, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird*

20. **Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 50/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke .209, .278, .279, 3753/1 und 3753/11 KG Heiligkreuz sowie die in den Anlagen

2 bis 4 dargestellten Grundstücke 186, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 2129 und Teile der Grundstücke 109/1, 109/2, 114, 117, 121, 124, 129, 132, 137, 140, 145, 148, 153, 156, 161, 164, 169, 172, 177, 180, 740/1, 1674/1, 1676/4 und 1677/3 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

21. **Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2000, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 6 und 6 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 26/1970, zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Teil A, hat bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Abs. 1 des Abschnittes I der zweite Satz zu lauten:

„Als Reifeprüfung gelten auch die Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung

fung, BGBl. I Nr. 68/1997, sowie das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit“.

2. In der Anlage 1, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Abs. 2 lit. b des Abschnittes I das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. I Nr. 116/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck